



Satzung des Vereins

Klimaschutzverein March e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt
„Klimaschutzverein March e.V.“

§ 2 Vereinszweck/Ziel

(1) Der Verein mit Sitz in 79232 March Weberstr. 43 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des _Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck ist die Förderung des Umweltschutzes und wird insbesondere dadurch verwirklicht mit Projekten, Bildung und Aktionen den Klimaschutz zu fördern. Im Vordergrund stehen die Nutzung regenerativer unerschöpflicher Energien, die Energieeinsparung, sowie die Absenkung umweltschädlicher Emissionen. Ferner setzt sich der Verein dafür ein den Klimawandel zu bremsen und aufzuhalten, und den Klimaschutz in der Gesellschaft und Bevölkerung durch Projekte und Aktionen fest zu verankern. Bürger und Menschen in aller Welt sollen aufgefordert werden mitzuhelfen unserem einzigartigen Planeten / Erde zu schützen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Schüler und Jugendliche sollen durch Projekte an Schulen und Vereine zum Thema Klima und Umweltschutz informiert werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Mitgliedschaftserklärung beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod des Mitgliedes,

b) durch die schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand bis zum Ende des Geschäftsjahres.

c) durch Ausschluss

§ 4 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

a) wenn es das Ansehen des Vereins schädigt,

b) wenn es seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt.

(2) Der Antrag zum Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Arbeitsgemeinschaften

Für besondere Projekte können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Arbeitsgemeinschaften wählen ihre Projektleiter/in, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist. Es können nur Projekte betreut werden, die dem Ziel des Vereines dienen. Der Vorstand ist den Arbeitsgemeinschaften gegenüber weisungsbefugt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist die Arbeitsgemeinschaft und dessen Projektleiter zu bestätigen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und einem Kassenwart. Außerdem können bis zu vier Beisitzer/Innen gewählt werden.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bestellen und hat hierzu bei der nächsten Mitgliederversammlung die Zustimmung einzuholen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den erste/n und zweite/n Vorsitzende/n nach außen vertreten. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

(4) Zur Vorstandssitzung wird durch die/den erste/n Vorsitzende/n oder in Vertretung durch die/den zweite/n Vorsitzende/n schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen eingeladen. In eiligen Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. In eiligen Fällen können Beschlüsse auch nach tel. Absprache getroffen werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes wird in geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die erste Amtsdauer der/des zweiten Vorsitzenden beträgt nur ein Jahr, so dass in der Folge die Wahl

der/des zweiten Vorsitzenden jeweils versetzt stattfindet. 7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Nachweis erstattet. Die Erstattungsrichtlinien werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, erstmals 2007. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt nur über das örtliche Mitteilungsblatt, über die lokale Presse und per e-mail.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache, für Satzungsänderungen die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Kassenrevisoren

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. 2. Die Revisoren führen einmal jährlich eine ordentliche Kassenprüfung durch.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse werden innerhalb von vier Wochen in einem Protokoll niedergelegt, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 11 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Leistung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Jahresbeitrag wird durch Lastschrift oder Überweisung bis Ende Februar des laufenden Jahres geleistet. Im Gründungsjahr bis spätestens 31. Dezember 2007.

(4) Fördermitglieder können einen Werbeeindruck beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Werbeeindruck kann erst bei Neudrucken berücksichtigt oder verändert werden und wird vom Fördermitglied bis zum vollständigen Aufbrauch der Druckschriften ausdrücklich und unwiderruflich geduldet, auch wenn das Mitglied aus dem Verein austritt.

§ 12 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen, erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann bei einer erneut einberufenen Versammlung der Verein mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. 2. Bei Auflösung des Vereins ist sein Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den FESA e.V., Freiburg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsmitgliederversammlung beschlossen ist.

(2) Sofern zur Erlangung der Anerkennung als gemeinnütziger und besonders förderungswürdiger Verein vom Finanzamt Änderungen der Satzung verlangt werden bzw. Änderungen der Satzung vom Registergericht verlangt werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in March-Holzhausen, am 28.02.2007 im Gasthaus Löwen Vörstetterstr.11

Sämtliche Gründungsmitglieder haben der Gründung des Vereins zugestimmt und die Satzung und das Gründungsprotokoll durch ihre Unterschrift bestätigt (siehe Liste der Gründungsmitglieder der Gründungsversammlung vom

March-Buchheim den, 26.1.2016